

Kopie von FIND/Entwurf vom 21.06.2021 übersetzt

Verordnung über die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: 122.70.83

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 50–54 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG); gestützt auf Artikel 38 Abs. 3 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR); gestützt auf das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG); gestützt auf das Reglement vom du xx.xx.xxxx über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP); auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

Art. 1 Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen

¹ Als Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen im Sinne dieser Verordnung und in Bezug auf den Beschluss über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) und Anhang 1 gelten:

- a) die Polizeibeamtinnen und -beamten im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;
- b) die Inhaberinnen und Inhaber der Funktion Chef/in Gefangenenbegleiter/in und Gefangenenbegleiter/in (Referenzfunktion 2 20 021 beziehungsweise 2 20 012).
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freiburger Strafanstalt, die im Sinne von Artikel 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug mit der Aufsicht und Betreuung der Gefangenen beauftragt sind;
- d) die Inhaberinnen und Inhaber der Funktion Wildhüterin-Fischereiaufseherin/Wildhüter-Fischereiaufseher im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV).

Art. 2 Leistungsanspruch

¹ Der Status einer Beamtin oder eines Beamten mit Polizeibefugnissen verleiht Anspruch auf die Altersleistungen im Sinne dieser Verordnung.

² Die betreffenden Anstellungsbehörden bezeichnen im Einvernehmen mit dem Amt für Personal und Organisation im Anstellungsvertrag die Arbeitsplätze und Funktionen, die Anspruch auf den Status einer Beamtin oder eines Beamten mit Polizeibefugnissen verleihen.

³ Bei Verlust des Status einer Beamtin oder eines Beamten mit Polizeibefugnissen erlischt der Anspruch auf Altersleistungen im Sinne dieser Verordnung von automatisch und ohne Kompensation.

2 Pensionsalter

Art. 3 Höchstalter für die Pensionierung

¹ Das Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die ab 1. Januar 2019 angestellt wurden und nicht von den Übergangsmassnahmen im Sinne von Artikel 29c PKG profitieren, liegt bei 62 Jahren.

² Das Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden, am 1. Januar 2022 noch nicht 45 Jahre alt sind und nicht von den Übergangsmassnahmen im Sinne von Artikel 29c PKG profitieren, liegt bei 62 Jahren.

³ Das Höchstalter für die Pensionierung der Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen, die vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden, am 1. Januar 2022 älter als 45 Jahre sind und von den Übergangsmassnahmen im Sinne von Artikel 29c PKG profitieren, liegt bei 60 Jahren.

⁴ Das Höchstalter für die Pensionierung der Inhaberinnen und Inhaber der Funktion Chef/in Gefangenenbegleiter/in und Gefangenenbegleiter/in, die vor dem 31. Dezember 2018 angestellt wurden, am 1. Januar 2022 älter als 45 Jahre sind und von den Übergangsmassnahmen im Sinne von Artikel 29c PKG profitieren, liegt bei 65 Jahren.

⁵ Ab dem Folgemonat des Monats, in dem die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen das Höchstalter für die Pensionierung nach den Absätzen 1-4 erreichen, wird das Dienstverhältnis von Rechts wegen beendet.

Art. 4 Freiwillige Pensionierung und Teilpensionierung

¹ Die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen haben das Recht, zwischen 58 Jahren und dem nach Artikel 3 Abs. 1-4 für sie geltenden Höchstalter für die Pensionierung freiwillig in den Ruhestand zu treten.

² Eine freiwillige Teilpensionierung ist nicht möglich.

3 Altersleistungen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Art. 3 Abs. 1 und 2

Art. 5 Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des Umwandlungssatzes - Grundsätze

¹ Die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen erhalten einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers Staat, um die versicherungstechnische Senkung des Umwandlungssatzes gemäss RPP zwischen dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren nach StPG und dem Höchstalter für die Pensionierung von 62 Jahren zu kompensieren.

² Bei freiwilliger Pensionierung vor Erreichen des Höchstalters für die Pensionierung entfällt die finanzielle Beteiligung des Staates automatisch und ohne Kompensation.

Art. 6 Beteiligung des Arbeitgebers Staat am Einkauf des Umwandlungssatzes – Modalitäten

¹ Das zur Kompensation der Umwandlungssatzsenkung erforderliche Gesamtkapital wird von der PKSPF nach folgender Formel berechnet:

Capital Kapital = Altersguthaben x (Umwandlungssatz 65 Jahre - Umwandlungssatz Höchstalter für die Pensionierung) / (Umwandlungssatz Höchstalter für die Pensionierung)

² Im Altersguthaben nicht eingerechnet sind insbesondere die Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen für die Wohneigentumsförderung oder nach einer Scheidung, die während der ganzen Dauer des PKSPF-Anschlusses getätigt wurden.

³ Die Freizügigkeitsleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die vor der Anstellung beim Staat datieren, werden von der PKSPF unverändert übernommen.

⁴ Bei einem Unterbruch der Tätigkeit von weniger als 10 Jahren mit anschließender Wiederanstellung als Beamtin oder Beamter mit Polizeibefugnissen bleiben die Leistungen garantiert. Das berücksichtigte neue Altersguthaben entspricht dem Freizügigkeitskapital bei der Wiederanstellung.

⁵ Der berücksichtigte Umwandlungssatz ist der zum Zeitpunkt der Pensionierung nach RPP geltende.

⁶ Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen erhalten einen Beitrag von 70 % des nach Absatz 1 dieser Bestimmung berechneten Kapitals. Für Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen mit weniger als dreizehn Dienstjahren bei Erreichen des Höchstalters für die Pensionierung wird das Kapital progressiv und porportional berechnet (1/13 von 70% pro Jahr).

⁷ Der Beitrag des Arbeitgebers Staat wird der PKSPF zum Zeitpunkt der Pensionierung der Beamtin oder des Beamten mit Polizeibefugnissen von der Anstellungsbehörde überwiesen, die die entsprechenden Ausgaben in ihren ordentlichen Voranschlag einstellt.

Art. 7 Beteiligung der Beamtin oder des Beamten mit Polizeibefugnissen am Einkauf des Umwandlungssatzes

¹ Die Beamtin oder der Beamte mit Polizeibefugnissen kann während des ganzen PKSPF-Anschlusses den nicht vom Arbeitgeber finanzierten Teil der versicherungstechnischen Umwandlungssatzsenkung in Anwendung des RPP über Einkäufe kompensieren.

Art. 8 AHV-Vorschuss zwischen dem Höchstalter für die Pensionierung von 62 Jahren und dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren

¹ Die Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses wird vom Staat bis zum Betrag von 90 % der maximalen AHV-Rente finanziert.

Art. 9 AHV-Vorschuss bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 Jahren und dem Höchstalter für die Pensionierung von 62 Jahren

¹ Bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 und 62 Jahren beteiligt sich der Staat an der Finanzierung der Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses. Die Bedingungen dieser Beteiligung sind in Artikel 37 Abs. 2 und 3 StPR geregelt.

² Die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beläuft sich auf 90 % der maximalen AHV-Rente. Dieser Betrag wird proportional zur Zahl der Monate gekürzt, die der Person beim Eintritt in den freiwilligen Ruhestand zum Alter von 60 Jahren fehlen.

4 Altersleistungen für die Beamtinnen und Beamten mit Polizeibefugnissen nach Art. 3 Abs. 3

Art. 10 AHV-Vorschuss zwischen dem Höchstalter für die Pensionierung von 60 Jahren und dem ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren

¹ Die Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses wird vom Staat bis zum Betrag von 100 % der maximalen AHV-Rente finanziert.

Art. 11 AHV-Vorschuss bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren

¹ Bei freiwilliger Pensionierung zwischen 58 Jahren und dem Höchstalter für die Pensionierung von 60 Jahren beteiligt sich der Staat an der Finanzierung der Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses. Die Bedingungen dieser Beteiligung sind in Artikel 37 Abs. 2 und 3 StPR geregelt.

² Die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beläuft sich auf 90 % der maximalen AHV-Rente. Dieser Betrag wird proportional zur Zahl der Monate gekürzt, die der Person beim Eintritt in den freiwilligen Ruhestand zum Alter von 60 Jahren fehlen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [122.70.83](#) (Verordnung über die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten, vom 29.11.2011) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]